

# RS Vwgh 1999/2/16 96/08/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1999

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs2;

AIVG 1977 §9 Abs3;

## Rechtssatz

Mit dem Hinweis auf das "fortgeschrittene Alter" des Kindes, welches es "erforderlich" mache, das Kind in den Kindergarten zu geben, wird die Gefährdung der Versorgung dieses Kindes im Falle der Betreuung (oder der teilweisen, ergänzenden Betreuung) durch eine Tagesmutter nicht dargetan (hier: dies umso weniger, als das Kind bereits vorher während einer ganztägigen Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin durch eine Tagesmutter betreut werden konnte).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996080012.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)